

Die Umsetzung des StEG erstreckte sich auf die ganze Breite der Strafrechtsprechung des Obersten Gerichts, der Bezirks- und Kreisgerichte. Die Diskussion über solche strafrechtlichen Grundprobleme wie das Wesen der Straftat und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, das Wesen und die Formen der Schuld sowie das Strafsystem — in die zunehmend sowjetische Erkenntnisse einfließen — bildete wichtige Ausgangspositionen für die Arbeiten am künftigen Strafgesetzbuch.

Auf der Basis der großen Produktionsleistungen der Werktätigen, der Entwicklung sozialistischer Kollektive und der Gemeinschaftsarbeit wurden bedeutsame strafrechtliche Weiterentwicklungen möglich. Ausgehend von den Beschlüssen des 4. ZK-Plenums der SED im Januar 1959 und den Beschlüssen des 5. FDGB-Kongresses wurden die Konfliktkommissionen für die Behandlung ihnen übergebener geringfügiger Strafsachen zuständig.⁴³ Auch die in den Wohngebieten und Gemeinden tätigen Schiedsmänner begannen, mit einem Kollektiv ehrenamtlicher Beisitzer zu arbeiten. Das waren die Keimformen der späteren Schiedskommissionen.⁴⁴

Die Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Organen der Staatsmacht und den Justizorganen, wie sie bereits in den §§ 6 und 8 des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht vom 18.1.1957 (GBl. IS. 65) geregelt war, verstärkte sich bei der Vorbereitung der ersten Richterwahlen in der DDR. Das entsprach § 4 des Gesetzes über die Wahl der Richter der Kreis- und Bezirksgerichte durch die örtlichen Volksvertretungen vom 1.10.1959 (GBl. IS. 751). Hierin wurde deutlich, daß die *Bekämpfung der Rechtsverletzungen und insbesondere der Kriminalität zur Sache der sozialistischen Staatsmacht und der Gesellschaft* wurde und immer mehr über den engen Rahmen der Justiz hinausführte. In der Beratung des Richterwahlgesetzes vor der Volkskammer heißt es: „Der Kern des Neuen besteht darin, daß in immer stärkerem Maße die politisch-moralische Kraft unserer ganzen sozialistischen Gesellschaft eingesetzt wird, um die Menschen davon abzuhalten, Verbrechen zu begehen.“⁴⁵ Gerade in Vorbereitung der Richterwahl 1960, in Tausenden von Aussprachen mit der Bevölkerung und in über 30000 Diskussionsbeiträgen von Bürgern, entwickelte sich der *Gedanke des gesellschaftlichen Kampfes gegen die Kriminalität* und die *Verantwortung der staatlichen Organe und Leitungen gesellschaftlicher Organisationen für die Verhütung von Straftaten*, wie sie heute in Art. 3 des Strafgesetzbuches der DDR ihren Ausdruck gefunden haben. Der erfolgreiche Verlauf der Wahl der Richter und die Breite der Wahlbewegung, bei der der gemeinsame Kampf gegen Rechtsverletzungen und die Qualität der Rechtsprechung im Blickpunkt der öffentlichen Aufmerksamkeit standen, zeigten den erreichten Stand bei der Durchsetzung sozialistischer Strafrechtsprinzipien und bei der Entwicklung des Bewußtseins der Bürger und ihrer Bereitschaft zu aktiver Mitarbeit.

43 Vgl. Richtlinie für die Arbeit der neuen Konfliktkommissionen vom 4.4.1960 (GBl. I S. 347) und Richtlinie für die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen vom 26.5.1961 (GBl. II S. 203).

44 Vgl. K.-H. Beyer, „Über die Tätigkeit der Schiedsmänner“, Neue Justiz, 17/1961, S. 598 ff.

45 K. Polak, Reden und Aufsätze, Berlin 1968, S.383.